



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.10.2020

Nummer 49

Inhalt

- Änderung der Prüfungsordnungen für die Studiengänge „*Wirtschaftsrecht*“, „*Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie*“ sowie „*Recht, Finanzmanagement und Steuern*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 2



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 15.10.2020 der Änderung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“ sowie „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ (Verköndungsblatt Nr. 27/2020) zugestimmt.

Folgende Korrekturen der Anlagen 1 B und 1 C werden aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats Recht vom 14.09.2020 vorgenommen:

Änderung des Gewichtungsfaktors der Bachelorthesis zur Ermittlung der Gesamtnote im Studiengang Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (Abschluss LL.B.) und im Studiengang Recht, Finanzmanagement und Steuern (Abschluss LL.B.) von 1,5 auf 2,5:

Anlage 1:

B. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7:

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30	
2. Praxissemester								18	0
Bachelorthesis und Kolloquium								12	2,5

C. Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung Studiengang „Recht, Finanzmanagement und Steuern“

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungsformen	LP pro Semester							G
		1	2	3	4	5	6	7	
2. Praxissemester und Bachelorthesis								30	
2. Praxissemester								18	0
Bachelorthesis und Kolloquium								12	2,5

Ferner wird in § 5 Abs. 3 S. 1 der Passus „mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung,“ ersatzlos gestrichen. § 5 Abs. 3 erhält damit die folgende Fassung:

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden, wenn sie nicht schon bekannt sind. ²Will oder kann ein Prüfender oder eine Prüfende seiner bzw. ihrer Prüfungsverpflichtung nicht nachkommen, hat der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden einen anderen geeigneten Prüfenden oder eine andere geeignete Prüfende zu benennen.

Schließlich wird § 7g Abs. 3 S.2 Nr. 2 geändert in

2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 3 „endgültig nicht bestanden“ hat.

Diese Änderung tritt ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.